

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Mitwirkende:

Vorsitzender Richter
am OLG Dr. Prinzing
Richter am OLG Dr. Foth
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr. Berroth
Richter am OLG Dr. Breucker

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

Beschluß vom 8.6.1976

In der Strafsache gegen
Andreas B a a d e r
Gudrun E n s s l i n
Jan - Carl R a s p e
wegen Mordes u.a.

soll der schweizerische Staatsangehörige Claude Meier nach § 223 Absatz 1 StPO kommissarisch als Zeuge vernommen werden.

Der Senat, dem die Adresse des Zeugen nicht zugänglich ist, hat bei dessen bevollmächtigtem Rechtsanwalt angefragt, ob der Zeuge bereit sei, vor dem Prozeßgericht auszusagen und einer Ladung zu folgen. Darauf hat der Zeuge über seinen Rechtsanwalt erklären lassen, "daß er nicht bereit ist, sich zur Einvernahme als Zeuge... in die Bundesrepublik Deutschland zu begeben." Der Senat entnimmt dieser Absage, daß der Zeuge auch nach einer gemäß Artikel 13 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag an ihn ergehenden Aufforderung seines Heimatstaates nicht bereit wäre, einer Ladung in die Bundesrepublik zu folgen. An der Vernehmung nehmen im Rahmen des nach dem Recht der Schweiz Zulässigen 2 Richter des Senats teil.

Prinzing *Foth* *Maier*
Berroth *Breucker*